

An Bewerber/innen
für die Beratung von
Eltern nach § 95
Abs. 1a AußStrG

Name/Durchwahl:
Mag. Manuela Marschnig, 3296
Geschäftszahl:
BMWfJ-447000/0001-II/6/2013
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom: 28.6.2013

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
95-1a-AussStrG-Beratung@bmwfi.gv.at
richten.

BEWERBUNG zur Anerkennung als geeignete Person / Einrichtung für die Beratung von Eltern nach § 95 Abs. 1a AußStrG über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Information

Nach § 95 Abs. 1a Außerstreitgesetz (AußStrG) haben Eltern vor Abschluss oder Vorlage einer Regelung der Scheidungsfolgen bei Gericht zu bescheinigen, dass sie sich über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder bei einer geeigneten Person oder Einrichtung haben beraten lassen. Grundgedanke dieser Norm ist es, bei scheidungswilligen Eltern auf diese Weise ein Bewusstsein zu schaffen, wie Kinder die Scheidung auf emotionaler Ebene erleben; den informierten Eltern soll ermöglicht werden, ihre Trennung so zu gestalten, dass für ihre Kinder möglichst wenig Leid entsteht beziehungsweise sich für die betroffenen Kinder allenfalls sogar Entwicklungschancen auftun. Um diese Art der Beratung „gelingend“ durchführen zu können, hat die entsprechende Arbeit nach klaren methodischen und inhaltlichen Qualitätsstandards zu erfolgen.

Der Erarbeitung solcher Qualitätsstandards diene eine von den Österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften, Rainbows, dem Bundesministerium für Wirt-



schaft, Familie und Jugend sowie dem Bundesministerium für Justiz am 22.3.2013 in Salzburg veranstaltete Fachtagung, an der rund 180 Expertinnen und Experten teilnahmen.

Ein interdisziplinärer Fachbeirat, bestehend aus Vertreter/innen der Veranstalter der Tagung und der Wissenschaft, fasste die in den Plenarvorträgen und den Workshops dieser Tagung erarbeiteten Ergebnisse zusammen und entwickelte so die nunmehr vorliegenden Empfehlungen für die Beratung nach § 95 Abs. 1a AußStrG. Die Richtlinien betreffen erstens die Gestaltung der Rahmenbedingungen und des Settings einer solchen Beratung, deren inhaltliche Ausrichtung auf der Ebene der Kinder, der Eltern und der Gestaltung des familiären Alltags sowie die notwendigen Qualifikationen von Beraterinnen und Beratern.

Um den Gerichten die Beurteilung, ob eine Person oder Einrichtung geeignet ist, die in § 95 Abs. 1a AußStrG vorgesehene Elternberatung durchzuführen, werden Bewerber aufgrund eines formellen Anerkennungsverfahrens in die **"Liste der für die Beratung nach § 95 Abs. 1a AußStrG anerkannten Personen und Einrichtungen"** aufgenommen.

2. Unterlagen

- ✓ Beilage 1: Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Beratung von Eltern nach § 95 Abs. 1a AußStrG (Beilage STANDARDS)
- ✓ Beilage 2: ERKLÄRUNG
- ✓ Beilage 3: BEWERBUNGSFORMULAR
- ✓ Beilage 4: ADRESSENLISTE Kinder und Jugendanwaltschaften

3. Prozedere

- 3.1. Der vollständig ausgefüllte Bewerbungsbogen ist bis zum **31. Juli 2013**
 - a)** per email an die e-Adresse 95-1a-AussStrG-Beratung@bmwfj.gv.at zu retournieren;
 - b)** ausgedruckt und mit sämtlichen angeschlossenen Nachweisen (nur Kopien!) an die Kinder- und Jugendanwaltschaft Ihres Bundeslandes zu schicken. (Liste Beilage 4)

- 3.2. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften prüfen ausschließlich die Vollständigkeit der Angaben im Bewerbungsbogen und der angeschlossenen Nachweise.
- 3.3. Über die Anerkennung als geeignete Person für die Beratung von Eltern nach § 95 Abs.1 a AußStrG über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder entscheidet ein interdisziplinäres Expertengremium aufgrund der diesem vorgelegten Bewerbungsunterlagen.
- 3.4. Unvollständige Bewerbungen (mangelhafter Bewerbungsbogen und/oder unvollständig vorgelegte Nachweise) oder unschlüssige Bewerbungen werden auf den zweiten Sitzungstermin des Expertengremiums (voraussichtlich Dezember 2013) zurückgereiht.
- 3.5. Bewerberinnen und Bewerber, die die Erfüllung der geforderten Qualifikationen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nachgewiesen haben, werden in die **"Liste der für die Beratung nach § 95 Abs. 1a AußStrG anerkannten Personen und Einrichtungen"** aufgenommen.

Hinweis: Die Aufnahme in die Liste stellt freilich eine unverbindliche Empfehlung an die Gerichte dar, es bleibt den Richterinnen und Richtern unbenommen, etwa aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmungen auch andere Personen oder Einrichtungen als geeignet im Sinn des § 95 Abs. 1a AußStrG zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 28.6.2013
Für den Bundesminister:
Dr. Ewald Filler